

33. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ehe wegen krankhafter geistiger oder seelischer Veranlagung eines Ehegatten angefochten werden?

BGB. § 1333.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1929 i. S. Ehem. M. (Kl.) w. Ehefr. M. (Bekl.). VII 14/29.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.
II. Oberlandesgericht bafelst.

Die Streitparteien haben am 23. August 1913 die Ehe geschlossen; sie standen damals beide im 30. Lebensjahr. Der Kläger rückte bei Kriegsausbruch ins Feld, besuchte später die Beklagte noch einige Male bis 1916, hob aber dann die eheliche Gemeinschaft auf. Mit der im Januar 1926 eingereichten Klage verlangte er Scheidung der kinderlos gebliebenen Ehe nach § 1568 BGB. wegen Beleidigungen und Verleumdungen, deren sich die Beklagte ihm gegenüber schuldig gemacht habe. Das Landgericht gab seinem Antrag statt und sprach die Scheidung aus alleiniger Schuld der Beklagten aus. Diese legte Berufung ein mit dem Antrag auf Klageabweisung. Sie wandte nunmehr ein, daß sie wegen geistiger Erkrankung für ihre Handlungen nicht verantwortlich zu machen sei. Der Kläger bestritt dies und beantragte in erster Reihe Zurückweisung der Berufung; hilfsweise aber suchte er, indem er sich der Berufung anschloß, die Ehe nach § 1333 BGB. wegen Irrtums über die geistige Gesundheit der Beklagten an und verlangte außerdem Scheidung nach § 1569 BGB. wegen mehr als dreijähriger Geisteskrankheit der Beklagten. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 27. Juni 1927 wurde die Beklagte wegen Geisteskrankheit entmündigt. Durch Urteil vom 16. November 1928 wies das Oberlandesgericht die Anfechtungsklage ab und erkannte auf Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit der Beklagten, indem es das Scheidungsverlangen aus § 1568 BGB. für ungerechtfertigt erachtete.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Zur Abweisung der Anfechtungsklage aus § 1333 BGB., die von der Revision allein angegriffen wird, ist der Berufungsrichter haupt-

sächlich auf Grund folgender Erwägungen gelangt: Von der bei der Beklagten seit dem Jahre 1925 ausgebrochenen Geisteskrankheit müsse nach den maßgebenden Gutachten der Sachverständigen angenommen werden, daß sie ihren Ursprung in der psychopathischen Veranlagung der Beklagten habe, die schon bei der Eheschließung im Jahre 1913 vorhanden gewesen sei. Es fehle jedoch an überzeugenden Anhaltspunkten dafür, daß jene Veranlagung mit Notwendigkeit zu der ausgebrochenen Geisteskrankheit habe führen müssen. Deren Ursachen ließen sich nicht bestimmt feststellen; es könnten dabei auch andere Umstände mitgesprochen haben. Die psychopathische Veranlagung allein mit ihren Wirkungen in den ersten Ehejahren begründe ebenfalls nicht die Anfechtung der Ehe. Denn die Formen, in denen sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme während der ersten Jahre der Ehe in die Erscheinung getreten sei, seien nicht solche, daß anzunehmen wäre, der Kläger würde die Ehe nicht geschlossen haben, wenn er die Anlage und ihre Erscheinungsform gekannt hätte.

Mit Recht beanstandet die Revision diese Ausführungen. Das Reichsgericht hat sich über Eheanfechtungen wegen krankhafter geistiger oder seelischer Veranlagung eines Ehegatten, die unbedenklich unter den Begriff der persönlichen Eigenschaft nach § 1333 BGB. einzureihen ist, wiederholt ausgesprochen (RGZ. Bd. 73 S. 134; Warnspr. 1908 Nr. 323, 1911 Nr. 85, 1912 Nr. 310, 1927 Nr. 182; JW. 1920 S. 555 Nr. 7, 1922 S. 1199 Nr. 6; Gruch. Bd. 65 S. 95; Urteil vom 20. Januar 1927 VII 54/26). Im wesentlichen stimmen diese Erkenntnisse darin überein, daß es für die Anfechtung der Ehe darauf ankommt, ob der Ehegatte schon zur Zeit der Eheschließung mit Geisteskrankheit oder mit einer Veranlagung behaftet war, die nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge notwendig zur Geisteskrankheit führen mußte, daß aber § 1333 BGB. nicht anwendbar ist, wenn nur bei Hinzutritt mißlicher und widriger Verhältnisse die Anlage eine Geisteskrankheit auslöst. Zwar soweit das Berufungsgericht verneint, daß die bald nach der Eheschließung bis zur Trennung der Parteien im Jahre 1916 hervorgetretenen Erscheinungen einer absonderlichen geistigen Veranlagung der Beklagten einen Anfechtungsgrund abgeben können, liegt kein Rechtsirrtum vor. Im übrigen tragen aber die Darlegungen des Vorderrichters den erwähnten reichsgerichtlichen Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung. Hatte die später erkennbar ausgebrochene Geisteskrankheit — wie

das Berufungsgericht feststellt — ihren Ursprung in einer Veranlagung der Beklagten, die schon bei der Eheschließung vorhanden war, so beruht ihr Ausbruch zweifellos auf natürlicher Notwendigkeit, es sei denn, daß anzunehmen wäre, es hätten besondere widrige Umstände den Krankheitsausbruch verursacht. Solche Umstände sind vom Berufungsrichter nicht festgestellt; es ist auch nicht ersichtlich, daß der Sachverhalt dafür besondere Anhaltspunkte geboten hätte. Die Frage, ob erhebliche, dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht entsprechende Schädigungen auf den Ehegatten eingewirkt und so den Ausbruch der Geisteskrankheit herbeigeführt haben, der sonst nicht notwendig erfolgt wäre, bedarf eingehender Erörterung durch den Landrichter, wie namentlich der V. Zivilsenat in seinem erwähnten Urteil vom 14. Dezember 1921 (JW. 1922 S. 1199 Nr. 6) hervorgehoben hat. Eine besondere Beweispflicht des Anfechtungsklägers in dieser Richtung wäre jedoch nur dann anzuerkennen, wenn bestimmte Anhaltspunkte für derartige Schädigungen hervorträten. Beim Fehlen darauf hinweisender Umstände bedarf es aber nicht, wie das Oberlandesgericht meint, noch besonderer „überzeugender Anhaltspunkte dafür, daß die Veranlagung mit Naturnotwendigkeit zu der ausgebrochenen Geisteskrankheit habe führen müssen.“

Hiernach ist wegen der unrichtigen rechtlichen Einstellung des Berufungsgerichts das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Unter Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, auch über die sonstigen Erfordernisse einer Anfechtung nach § 1333 BGB., wird der Sachverhalt nochmals daraufhin zu prüfen sein, ob das Anfechtungsbegehren des Klägers berechtigt ist.